

Sehr geehrte Eltern!

Basierend auf der neuen Allgemeinverfügung vom 28.12.2021 möchte ich Ihnen auszugsweise die wichtigsten Vorgaben kurz zusammenfassen:

- **Montag, 03.01.2022:**
 - schulfrei laut Beschluss, Betreuung wie abgesprochen
- **Bitte informieren Sie mich bis 10:00 Uhr per Mail über bestehende Infektionsfälle und die Quarantänefestlegungen des Gesundheitsamtes, um eine Lageeinschätzung vornehmen zu können.**
- **Melden Sie sich auch per Mail, wenn für Dienstag eine dringende Betreuung erforderlich ist. (Kein Antragsformular nötig!)**
- **Dienstag, 04.01.2022:**
 - Für die Schüler ist Distanzunterricht mit **eigenständigem** Lernen, Wiederholung und Übung des erarbeiteten Stoffs angewiesen.
 - In dringenden Fällen ist Notbetreuung möglich. **(ohne Antragsformular).**
 - Am Dienstag entscheidet die Schule über die weitere Organisation des Unterrichts ab dem 05.01.2022 und informiert die Eltern.
- **Mittwoch, 05.01.2022**
 - Wenn es die Infektionslage zulässt, wird der Unterricht **vorzugsweise in festen Gruppen** stattfinden. Eine Verkürzung der Hortbetreuungszeiten ist wahrscheinlich.
 - Sollte die Infektionslage **Distanzunterricht** erfordern, wird eine **Notbetreuung** eingerichtet. Für die Teilnahme an der **Notbetreuung im Distanzlernen** ist das **Antragsformular** (Homepage) auszufüllen.
 - Auch Mischformen sind an einer Einrichtung möglich.
 - Jeweils am Donnerstag wird über die Organisationsform des Unterrichts der Folgewoche entschieden.
 - **Voraussetzung zum Betreten der Einrichtung und der Teilnahme am Unterricht sind für Schüler:**

- Symptomfreiheit (siehe unten)
- Teilnahme an den beiden wöchentlichen Testungen
- Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske! (OP-Maske)

Festlegung der Symptome:

Das Betretungsverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- mit Kopf- und Gliederschmerzen;
- mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
- mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich
 - ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

3.7. Zum eingeschränkten Zutritt einrichtungsfremder Personen

Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten nach Maßgabe der Ziffer 3.1 Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt, § 39 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Mit freundlichen Grüßen

C. Hohlbein

Schulleiterin

29.12.2021